



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat und Birte Pauls (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche

Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Gegensätzliche Verlautbarungen von Bildungsministerium und Sozialministerium zur Schulbegleitung und Schulassistenz

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hat den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe am 22. Januar 2026 eine E-Mail geschrieben mit dem Betreff „Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern - Einordnung zu ergänzenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung gern. § 112 SGB IX. Erörtert wird darin die Frage nach der Einbeziehung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX in den Ganztagskontext in Abgrenzung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des schulischen Ganztags im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gehört in dieser Legislaturperiode zu den wichtigsten politischen Vorhaben, das mit großem Engagement aller Beteiligten auf den Weg ge-

bracht wird. Rechtliche Fragen und Herausforderungen werden sich, gerade mit Blick auf bundesgesetzliche Regelungen, weiterhin stellen. Die Landesregierung beabsichtigt, gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände praktikable, unbürokratische und inklusive Lösungen für Familien mit Kindern mit Behinderung zu entwickeln und hat dies im Rahmen von Plenardebatten, in der Beantwortung von Kleinen Anfragen, durch öffentliche Äußerungen und im direkten Austausch mit Beteiligten bereits dargestellt.

1. Bildungsministerin Dr. Stenke war der Inhalt dieses Schreibens in der Sitzung des Bildungsausschusses am 12. Februar 2025 nicht bekannt. War das Schreiben zwischen Sozialministerium und Bildungsministerium abgestimmt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Das Schreiben betraf ausschließlich eine von einem Träger der Eingliederungshilfe erbetene rechtsaufsichtliche Auslegung einer Norm des SGB IX. Die alleinige Ressortzuständigkeit für die Aufsicht im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX liegt im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG).

Unabhängig davon sind und bleiben MBWFK und MSJFSIG in regelmäßigem Austausch zur Weiterentwicklung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, auch im Hinblick auf die bundesrechtlichen Regelungen zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

2. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage¹ schrieb das Bildungsministerium auf die Frage nach dem Recht auf Schulbegleitung im Ganztag: „§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX stellt ausdrücklich klar, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schulen auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Für gebundene Ganztagsangebote als noch

¹ Drs. 20/76

enger mit dem schulischen Bildungsauftrag verbundene Angebote gilt dies erst recht.“ War diese Antwort mit dem Sozialministerium abgestimmt?

Antwort:

Ja, die Antwort, die im wesentlichen den Gesetzestext aus § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX wiederholt, war mit dem MSJFSIG abgestimmt. Die damalige Antwort steht im Einklang mit dem Schreiben des MSJFSIG vom 22. Januar 2026 und widerspricht den darin getätigten rechtlichen Hinweisen nicht.

3. War das Rahmenkonzept Ganzttag des Bildungsministeriums mit dem Sozialministerium abgestimmt? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wie?

Antwort:

Ja, in die Erarbeitung des Pädagogischen Rahmenkonzepts war das MSJFSIG sowohl bei der Erstellung als auch bei der textlichen Endabstimmung eingebunden.

4. Das Sozialministerium schreibt nun, dass Betreuungs- und Freizeitanteile des Ganztags, die über beispielhaft genannte Maßnahmen wie individuelle Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe zur Sicherstellung der Lerninhalte hinausgehen, „nicht per se als Leistungen der Teilhabe an Bildung anzusehen“ sind. Das Bildungsministerium dagegen schreibt im Pädagogischen Rahmenkonzept 2026 für den Ganzttag: „Die unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote bilden also zusammen mit dem Unterricht eine pädagogische Einheit. Es geht dabei nicht um eine Verlängerung des Unterrichts, sondern darum, Vor- und Nachmittag zusammen zu denken, die Freizeit der Kinder und Jugendlichen flexibel zu gestalten, um so alle Kinder in ihren Fähigkeiten und Begabungen, ihren sozialen Kompetenzen und in ihrer sozialen Integration über den ganzen Tag zu fördern; dies schließt ausdrücklich die Grundschülerinnen und Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit ein“ (S. 9). In welcher Form findet die Abstimmung beider Ministerien zu diesen Fragen statt?

Antwort:

Im Rahmen der Befassung des Landtages in seiner 40. Tagung zum Thema Ganzttag und Eingliederungshilfe hat die Bildungsministerin deutlich gemacht, dass das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung allen Kindern im Grundschulalter offensteht, somit auch Kindern mit einem Unterstützungsbedarf. Auch für das schulische

Ganztags- und Betreuungsangebot sind Leistungen zur Teilhabe möglich. Sie richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften im Achten und im Neunten Sozialgesetzbuch, die bindend sind. Wie von der Bildungsministerin angekündigt, werden das Bildungsministerium und das Sozialministerium ihren Austausch fortsetzen, um gemeinsam mit den Kommunen sowohl für die Eltern von Kindern mit Behinderungen als auch für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe praktikable und unbürokratische Lösungen im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben zu finden.

Die Abstimmungen zu Querschnittsthemen finden auf politischer Ebene in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen statt und darüber hinaus anlassbezogen. Der fachliche Austausch auf Arbeitsebene erfolgt anlassbezogen und beispielsweise über die AG Ganztags als gemeinsame Arbeitsgruppe des MBWFK und des MSJFSIG.

5. Das Bildungsministerium Schleswig-Holstein vertrat bereits 2018 im Petitionsausschuss die Auffassung, dass sich der „Ganztag an Schule“ aus der Schule ableite, Zeit und Raum für die Vertiefung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags schaffe und konzeptionell mit dem Unterricht verbunden sei - auch in den Ferien. Ist das auch heute die Auffassung der Landesregierung?

Antwort:

Ja. Gemäß § 6 Absatz 1 Schulgesetz verbindet die Ganztagschule Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die bundesgesetzlichen Vorgaben für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe nach dem Achten und dem Neunten Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.

6. Welche Rolle kommt nach Auffassung der Landesregierung der Schulassistenten im Ganztags zu? Ggf. bitte zwischen Schulzeiten und Ferienzeiten differenzieren. Ggf. bitte zwischen der Auffassung des Sozialministeriums und der des Bildungsministeriums differenzieren.

Antwort:

Für den Einsatz der schulischen Assistenzkräfte gelten die „Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ vom 12.05.2015. Die dort aufgeführten vielfältigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz beziehen bereits eine Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten mit ein. So ist es nicht ausgeschlossen, dass schulische Assistenzkräfte auch Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in Ganztags-

oder Betreuungsangeboten begleiten.

Das MBWFK, das MSJFSIG und die Kommunalen Landesverbände haben sich am 08.12.2025 auf das „Konzept zum Aufbau/Weiterentwicklung Multiprofessionelle Zusammenarbeit am Standort Schule in Kooperation von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Bildung“ verständigt. Das Vorhaben umfasst u.a. die Schulbegleitung sowie die schulische Assistenz und bezieht ausdrücklich den schulischen Ganzttag mit ein.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Urteile des Bundessozialgerichts (B 8 SO 4/17 und B 8 SO 7/17) zur Schulbegleitung bei Nachmittagsangeboten der offenen Ganzttagsschule in Bezug auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die aus dem Jahr 2018 stammenden Urteile, welche sich auf Kinder mit geistigen Behinderungen beziehen, sind vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetz (BTHG) und somit nach der alten Rechtslage des SGB XII ergangen. Es muss daher offen bleiben, ob die damaligen Aussagen auch nach der neuen Rechtslage Gültigkeit haben, welche für offene schulische Ganztagsangebote in § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX die Voraussetzungen vorgibt, nach denen Leistungen zur Teilhabe an Bildung gewährt werden können. Denn der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit der ersten Klassenstufe und aufwachsend bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder im Grundschulalter wurde durch das Ganztagsförderungsgesetz begründet und ist im SGB VIII geregelt. § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung sieht vor, dass diese Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung [nach dem SGB VIII] im Umfang von 8 Stunden täglich an Werktagen haben. Dieser Anspruch gilt als erfüllt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen. Auch vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren vorangetrieben haben, soll diese Erfüllungswirkung in Schleswig-Holstein im Wesentlichen durch das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot eintreten. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern ergibt sich aus dem SGB VIII und besteht aufwachsend für alle Kinder im Grundschulalter ungeachtet, ob diese eine Behinderung haben bzw. von dieser bedroht sind oder nicht.

Davon unabhängig können bei Kindern mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen. Diese können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen. Im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung wird der Umfang der Beeinträchtigung festgestellt und der daraus resultierende Bedarf an Unterstützungsleistung.